

Landesarbeitsamt Berlin-Brandenburg
Sachgebiet III b 2
Friedrichstr. 34

10960 Berlin

Käthe Dorsch Stiftung
Eichenallee 47

14050 Berlin

Bundesarbeitsgemeinschaft der überört-
lichen Träger der Sozialhilfe beim
Landschaftsverband Westfalen-Lippe

48133 Münster

Sozialhilfe

- hier:
1. Erhöhung der Regelsätze zum 1. Juli 2002
 2. Erhöhung der Blindenhilfe nach § 67 BSHG
 3. Erhöhung der Grundbeträge der Einkommensgrenzen

Anlagen

Zu 1.

Der Bundesrat hat am 26. April 2002 dem Gesetz zur Verlängerung von Übergangsregelungen im Bundessozialhilfegesetz (siehe Anlage) zugestimmt. Das Gesetz ist am 1. Mai 2002 in Kraft getreten. Nach der nun geltenden Fassung des § 22 Abs. 6 Bundessozialhilfegesetz erhöhen sich die Regelsätze zum 1. Juli 2002 um den vom Hundertsatz, um den sich der **aktuelle Rentenwert** in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert.

Das Bundeskabinett hat am 17. April 2002 die Rentenanpassungsverordnung 2002 (RAV 2002) beschlossen. Nach § 1 Abs. 1 der RAV 2002 beträgt vom 1. Juli 2002 an der **aktuelle Rentenwert** 25,86 €. Gegenüber dem bisherigen aktuellen Rentenwert von 25,31406 € bedeutet das eine Steigerung um **2,16 v.H.** Die Verordnung bedarf jedoch noch der Zustimmung des Bundesrates in der Sitzung vom 31. Mai 2002.

Bei dem aktuellen Rentenwert im Sinne des § 22 Abs. 6 BSHG handelt es sich um den gleichen Begriff, der in § 1 Abs. 1 RAV 2002 verwendet wird. Eine Unterscheidung zwischen „aktuellem Rentenwert“ und „aktuellem Rentenwert (Ost)“ erfolgt in § 22 Abs. 6. BSHG nicht, so dass im gesamten Bundesgebiet die Regelsätze einheitlich um 2,16 v.H. anzuheben sind.

Unter Beachtung der Regelung des § 2 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung des § 22 BSHG ergeben sich für Brandenburg, vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrates in der Sitzung vom 31. Mai 2002, nachfolgende Regelsätze ab 1. Juli 2002:

Regelsätze	1. Juli 2002
– Haushaltsvorstand / Alleinstehender (Eckregelsatz)	280,00 €
– Haushaltsangehörige	
. bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	140,00 €
. bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres beim Zusammenleben mit einer Person, die allein für die Pflege und Erziehung des Kindes sorgt	154,00 €
. vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	182,00 €
. vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	252,00 €
. vom Beginn des 19. Lebensjahres	224,00 €

Zu 2.

Nach § 67 Abs. 6 BSHG verändert sich die Blindenhilfe nach § 67 Abs. 2 ebenfalls um den Vomhundertsatz, um den sich der **aktuelle Rentenwert** in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Das bedeutet eine Steigerung um 2,16 v.H. ab 1. Juni 2002.

Blindenhilfe	1. Juli 2002
– nach Vollendung des 18. Lebensjahres	579,00 €
– bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	290,00 €

Zu 3.

Nach § 82 BSHG verändern sich die Grundbeträge nach den §§ 79 und 81 Abs. 1 und 2 um den Vomhundertsatz, um den sich der **aktuelle Rentenwert** in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert.

Nach § 2 der Achten Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet werden die Grundbeträge nach § 79 Abs. 1 und 2 und nach § 81 Abs. 1 BSHG seit dem 1. Juli 1999 in Höhe der im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes geltenden Beträge festgesetzt.

Der Grundbetrag nach § 81 Abs. 2 BSHG verändert sich ab 1. Juli 2000 jährlich zum 1. Juli um den Vomhundertsatz, um den sich der **aktuelle Rentenwert (Ost)** verändert, bis Übereinstimmung mit dem im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes geltenden Betrag erreicht ist.

Nach § 1 Abs. 2 RAV 2002 beträgt der aktuelle Rentenwert (Ost) ab 1. Juli 2002 22,70 €. Gegenüber dem bisherigen aktuellen Rentenwert (Ost) von 22,06224 € bedeutet das eine Steigerung um 2,89 v.H.

Daraus errechnen sich für Brandenburg folgende Beträge ab **1. Juli 2002**

– Grundbetrag nach § 79 Abs. 1 und 2	563,00 €
– Grundbetrag nach § 81 Abs. 1	844,00 €
– Grundbetrag nach § 81 Abs. 2	1.481,00 €

Über die Zustimmung des Bundesrates zur Rentenanpassungsverordnung werde ich Sie umgehend in Kenntnis setzen.

Gleichzeitig möchte ich Sie darauf hinweisen, dass durch Artikel 27 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze vom 27. 04. 2002 weitere Änderungen des Bundessozialhilfegesetzes erfolgten (siehe Anlage).

Im Auftrag



Faßkorn